



# **Grünanlagen – und Spielplatzsatzung**

## **der Stadt Obernburg a.Main**

vom 01.02.2011

Die Stadt Obernburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GO für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die in der Stadt Obernburg a.Main vorhandenen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Obernburg a.Main.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Obernburg a.Main unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten und die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) Kinderspielplätze und Bolzplätze nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Obernburg a.Main unterhalten werden. Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### **§ 3**

#### **Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze**

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Obernburg a.Main ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren im gleichen Maße gestattet.

Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Übrige Personen haben keinen Zutritt, soweit sie dazu nicht von der Stadt Obernburg a.Main befugt wurden. Die Benutzung der Bolzplätze ist auch Personen über 14 Jahren gestattet.

- (2) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis usw. sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze und Bolzplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

#### **§ 4 Benutzungszeiten**

- (1) Die Kinderspielplätze sind täglich vom 01. April bis 30. September morgens von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Außerhalb der Benutzungszeiten ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen untersagt.

#### **§ 5 Verhalten in den Grünanlagen, auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen**

- (1) Die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Es ist untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellungsplatz zu entfernen bzw. zusätzliche Sitzgelegenheiten zu stellen und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden.
  2. Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze mit Autos, Fahrrädern, Motorrädern, Mofas und Mopeds zu befahren; die durch Kinderspielplätze führenden Wege dürfen nur mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befahren werden.
  3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.
  4. Papier und Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzwerfen.
  5. Grillgeräte zu benutzen, Partys zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
  6. Zelten, Aufstellen von Wohnwagen oder das Nächtigen.
  7. Das Abspielen von Musik sowie übermäßiger Lärm jeder Art.
  8. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zu verbringen oder einzunehmen.

- (3) Die Benutzer und Aufsichtspersonen haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:
1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen.
  2. Jegliche Verunreinigungen durch Hunde oder sonstige Tiere.
  3. Das Aufhalten im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand.

## **§ 6 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen, auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

## **§ 7 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen, der Kinderspielplätze und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Obernburg a.Main haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 9 Platzverweis**

- (1) Wer
- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
  - b) im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden.

Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Anlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist.

- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wird, darf sie auf Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.
- (3) Für die Anordnung von Platzverweisen und Betretungsverboten sind die Stadt Obernburg a.Main und die Polizei zuständig. Bei Gefahr in Verzuge können Mitarbeiter der Sicherheitswacht ebenfalls Platzverweise aussprechen und Personalien der zuwiderhandelnden Personen aufnehmen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. der in § 3 geregelten Benutzung zuwiderhandelt,
2. gegen die in § 4 festgelegten Benutzungszeiten verstößt,
3. die Grünanlagen und Kinderspielplätze entgegen der Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 4 behandelt,
4. die in § 5 Abs. 1 bis 4 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
5. den in § 5 Abs. 2 bis 4 genannten Verboten zuwiderhandelt,
6. den Anordnungen nach § 8 nicht Folge leistet.
7. einer Platzverweisung oder einem Betretungsverbot nach § 9 zuwiderhandelt.

## **§ 11 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Obernburg a.Main beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt/ ALMO der Stadt Obernburg a.Main in Kraft.

Stadt Obernburg a.Main



Walter Berninger, 1. Bürgermeister

### **Verzeichnis der Kinderspielplätze und Bolzplätze gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2**

#### **Kinderspielplätze**

Mainanlage - Flur-Nr. 1209/4  
Heinrich Bingemer-Straße - Flur-Nr. 3930/1  
Am Roten Busch– Flur-Nr. 5441/1  
Bachstraße – Flur-Nr. 400/85  
Wiesentalstraße - Flur-Nr. 703/0  
Mömlingtalring/Sonnenstraße - Flur-Nr. 5544/592  
Bergstraße - Flur-Nr. 3460/0  
Am Waldhaus - Flur-Nr. 8664/0  
Bubenbrunnen - Flur-Nr. 3473/0

#### **Bolzplätze**

Am Roten Busch– Flur-Nr. 5441/1

#### **Skateranlage**

Salztröggweg Flur-Nr. 6182/0